

Vereinsordnung



Fischereiverein March - Neuershausen e.V.

Diese Vereinsordnung wurde in der Generalversammlung am 02. März 1990, zuletzt geändert am 30. Januar 2015, von den Vereinsmitgliedern genehmigt und beschlossen.
Der genaue Wortlaut ist nachfolgend abgedruckt.

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Vereinsordnung ist § 3 der Vereinssatzung. Soweit im Folgenden Bestimmungen angeführt sind, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung Wirksamkeit erlangten, liegt eine entsprechende Ermächtigung vor.

2. Mitgliedschaft

Der Fischereiverein hat ein Limit von 65 fischenden Mitgliedern.
Ist dieses Limit erreicht, werden alle weiteren Aufnahmeanträge auf eine Warteliste gesetzt.

3. Aufnahmegebühr

Beim Übergang von passiver auf aktive Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr von 150,00 € fällig, es sei denn, das Mitglied war schon zu einem früheren Zeitpunkt aktiv und hat seinerzeit die Aufnahmegebühr bereits entrichtet.

4. Beiträge

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder	100,00 €
Jahresbeitrag für Jungangler	30,00 €
Jahresbeitrag für passive Mitglieder	10,00 €
Familienbeitragsregelung:	
Aktive Ehepartner	70% des Aktiven-Beitrages
Jedes weitere Familienmitglied	50% des üblichen Beitrages
Ausgeschlossen ist die Reduzierung des Passiv-Beitrages	
Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	150,00 €
Aufnahmegebühr für Jungangler als aktives Mitglied	75,00 €
Abgabe für nicht geleistete Arbeitsstunden (pro Stunde)	15,00 €
Tageskarten	10,00 €

5. Fischereikontrolle

Den Anordnungen der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen sind unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der gefangenen Fische sowie Hinweisen über waidgerechte Ausübung des Fischfangs. Der vom Fischereiverein beauftragte Fischereiaufseher ist verpflichtet, sich durch einen vom Verein ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.

6. Angelregeln

- a) Die aktiven Vereinsmitglieder sowie Jungangler sind verpflichtet, **vor** Beginn des Fischens den Gewässerbesuch, Datum und Uhrzeit in die Jahreserlaubniskarte einzutragen.
- b) Das Fischen ist nur mit zwei Handangeln gestattet, die sich beim Angler in Griffweite befinden müssen. Bei Vereinsveranstaltungen ist nur eine Handangel zugelassen. Fliegen- oder Blinkerruten sind nicht zugelassen. Jede Handangel darf höchstens mit einem Angelhaken bestückt werden. Vergoldete oder vernickelte Haken sind verboten.
- c) Das Anfüttern bei allen Vereinsveranstaltungen ist untersagt. Das gilt auch für die Zeitdauer der Gewässersperrung vor einer Veranstaltung, gefischt werden darf nur mit Naturködern wie Wurm, Maden, Mais usw. Das Fischen mit Kunstködern ist verboten. Die zeitlichen Beschränkungen der einzelnen Angeldurchgänge sind zwingend zu beachten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- d) Das Legen von Nachtschnüren, Netzen, Reusen oder Hebnetzen ist unzulässig. Über Ausnahmen zum Zwecke der Hege und Pflege der Gewässer entscheidet der Vorstand.
- e) Das Eisfischen ist verboten.
- f) Fische (mit Ausnahme von Köderfischen) sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu töten. Die Mitnahme lebender Fische ist ansonsten unzulässig. Bei der Mitnahme und Hälterung von Köderfischen ist das Tierschutzgesetz zu beachten. Untermaßige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich zurückzusetzen.
Die Fangwoche beginnt Montag, 0.00 Uhr und endet Sonntag 24.00 Uhr.
- g) Mitglieder, sowie deren Angehörige sind verpflichtet, sich am Wasser ruhig zu verhalten, um fischende Mitglieder nicht zu stören. Nach Beendigung des Fischens ist der Angelplatz in sauberem Zustand zu verlassen.
- h) Fanglimit pro Woche:
- 4 Salmoniden
 - 2 Karpfen
 - 2 Schleien
 - 1 Raubfisch (Hecht oder Zander)
- i) Im Münstudsee in Neuershäusen ist das Anfüttern der Fische aus wasserrechtlichen Gründen verboten.
- j) Am Schopbach in Holzhausen gilt für die Fischarten Döbel, Barbe und Brachse Entnahmepflicht. Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße der Barbe sind jedoch zu beachten.
- k) Die Nutzung von sogenannten Futterbooten oder Modellbooten ist am Steinbuckweiher und am Münstudsee untersagt.

7. Schonzeiten und Mindestmaße

Nachstehende Schonzeiten sowie Mindestmaße sind unbedingt einzuhalten, auch wenn gesetzliche Vorschriften überschritten werden.

	Schonzeit	Mindestmaß
Seeforelle	1. Okt. — 28. Febr.	50 cm
Bachforelle	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Regenbogenforelle	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm (nur Fließgewässer)
Bachsaibling	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Seesaibling	1. Okt. — 28. Febr.	25 cm
Äsche	1. Febr. – 30. April	30 cm
Felchen	15. Okt. – 10. Jan.	30 cm
Aal	1. Nov. – 1. März	50 cm
Hecht	15. Feb. — 15. Mai	50 cm
Zander	15. Feb. — 15. Mai	45 cm
Quappe (Trüsche)	1. Nov. — 28. Febr.	30 cm
Karpfen	Keine	35 cm
Schleie	15. Mai – 30. Juni	25 cm
Barbe	1. Mai — 15. Juni	40 cm
Nase	15. März – 31. Mai	35 cm
Lachs	Ganzjährig geschützt	
alle Neunaugen	Ganzjährig geschützt	
Schneider	Ganzjährig geschützt	
Rapfen	Keine	

8. Angelerlaubnisse, Jahreserlaubniskarten

a) Die Fischerei darf an den Vereinsgewässern nur ausgeübt werden, wenn der durch die zuständige Behörde auszustellende für das Geschäftsjahr gültige Jahresfischereischein mitgeführt wird und die durch ein Vorstandsmitglied bestätigte Jahreserlaubniskarte, nach Eingang des Jahresbeitrags, für das jeweilige Geschäftsjahr ausgegeben wurde.

b) Tageskarten an Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, werden mit der Einschränkung ausgegeben, dass die Berechtigung nur für den Mündstudiesee und den Steinbuckweiher gilt. Der Inhaber der Tageskarte darf nur fischen, wenn er von einem volljährigen Vereinsmitglied begleitet wird, der selbst berechtigt ist, an den Gewässern den Fischfang auszuüben. Eine Berechtigung für unsere Fließgewässer ist ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten.

c) Die Jahreserlaubniskarten sind bis zur (oder bei der) Generalversammlung unaufgefordert dem Vorstand zuzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn kein Fischfang zu verzeichnen war. Nichtabgabe der Jahreserlaubniskarte hat zur Folge, dass trotz Bezahlung der Mitgliedsbeiträge der Angelsport nicht ausgeübt werden darf.

9. Jungangler

a) Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und den erforderlichen Sachkundenachweis (Fischerprüfung) besitzen, kann auf Antrag die Alleinfischberechtigung erteilt werden.

b) Jungangler bis 16 Jahre, mit oder ohne Sachkundenachweis, dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitglieds, welches im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, fischen.

10. Arbeitseinsätze

Zu den Arbeitseinsätzen wird eingeladen. Arbeitsstunden werden nur anerkannt, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder dem Arbeitsleiter in der Arbeitskarte unter Datumsangabe bestätigt sind.

Jedes aktive Mitglied ist zur Leistung von mindestens 18 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet.

Jungangler haben 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Erlangen die Jungangler die Alleinfischberechtigung, so haben sie ebenfalls 18 Arbeitsstunden zu leisten.

Bei Sonderaufgaben kann der Vorstand zusätzliche Arbeitsstunden verlangen.

Bei Nichtleistung von Arbeitsstunden ist pro nicht geleistete Stunde ein Betrag von 15,00 € vor der Ausgabe der Jahreserlaubniskarte für das folgende Jahr an den Verein zu entrichten. Der Betrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird spätestens nach Prüfung der Jahreserlaubniskarte vom Konto abgebucht.

Besondere Arbeiten im Auftrag des Vorstandes (z.B. Führungsaufgaben, Behördengänge, Besorgungen, sowie andere für den Verein wichtige Tätigkeiten) können als Arbeitsstunden gutgeschrieben werden. Die Befreiung von Arbeitsstunden ist nicht mehr an eine Altersgrenze gebunden, sondern kann nur noch wegen einer ärztlich bestätigten Behinderung (ggfs. jährlich nachzuweisend) auf Antrag von der Vorstandschaft bewilligt werden.

Bei Arbeitseinsätzen sind alle Gewässer für das Angeln gesperrt. Nach Beendigung des Einsatzes kann der Arbeitsleiter, für die Mitglieder, die am Arbeitseinsatz teilnahmen, die gesperrten Gewässer zum Fischen freigeben. Die Arbeitseinsätze werden zeitlich begrenzt.

11. Fundsachen

Alle an Vereinsgewässern aufgefundene Gegenstände (Fundsachen) sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten. Der Verlierer der Gegenstände wird, sofern er bekannt ist, direkt informiert. Ansonsten wird durch Hinweis an den Mitteilungstafeln oder der Homepage von der Fundsache berichtet.

12. Benutzung von Kraftfahrzeugen

Die zu den Angelgewässern führenden Wege dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Das Fahrzeug muss mit einem gültigen Aufkleber des Fischereivereins March – Neuershausen e.V. versehen sein. Zweiräder sind hiervon ausgenommen, sofern die Anbringung technisch nicht möglich ist.

13. Wahlen

Die Wahl der Vorstandschaft geschieht in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch der zur Wahl vorgeschlagenen Person oder des Wahlleiters kann mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder durch Handzeichen (Akklamation) abgestimmt werden. Diese Form der Wahl ist nur zugelassen, wenn für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

14. Haftung

Das Befischen der Vereinsgewässer, das Betreten der Vereinsgelände und die Ableistung von Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die Teilnahme an Vereinsausflügen und das Fischen an nicht vereinseigenen Gewässern. Der Verein schließt jegliche Haftungsansprüche ausdrücklich aus. Der Haftungsausschluss wird durch die Mitgliedschaft im Fischereiverein March-Neuershausen e.V. anerkannt. Der Haftungsausschluss gilt auch für Familienangehörige und Gäste.

Das Hausrecht wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem besonders beauftragten Vereinsmitglied ausgeübt.

15. Informationen

Der Vorstand gibt wichtige Vereinsmitteilungen durch Rundschreiben bekannt. Kurzfristige Vereinsmitteilungen (wie z.B. Gewässersperrungen) werden an den Mitteilungstafeln am Münstudsee und am Steinbuckweiher bekannt gegeben.

16. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Mitglieder gestatten die Verwendung aller persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung).
- b) Die elektronisch gespeicherten Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Weitergabe von Mitglieder Daten (z.B. für Werbezwecke) findet nicht statt.
- c) Die Mitglieder erklären sich mit der Bekanntgabe von Daten bzw. Bildmaterial auf der Homepage des Vereins einverstanden.
- d) Das von einer Veröffentlichung betroffene Mitglied kann jederzeit einer Veröffentlichung im Internet (Homepage) und in der Presse durch eine Erklärung an den Vereinsvorstand widersprechen.

17. Gewässerordnung

Die auf Verlangen der höheren Fischereibehörde angelegte Gewässerordnung ist als Anlage der Vereinsordnung beigelegt.

18. Rechtsfolgen

- a) Der Fischereiverein March-Neuershausen e.V. ist befugt, den Vereinsmitgliedern, die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandeln, die Jahreserlaubniskarte jederzeit ohne finanzielle Entschädigung zu entziehen.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Vereinsordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Vereinsordnung nicht berührt.

March, den 19. Februar 2016

gez. Jürgen Wolff
1. Vorsitzender